

Sechste Verordnung
zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.
Vom 17. Februar 2022.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5168), sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.1.2022 V1), wird nach Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes durch Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2021 (Drs. 8/510, bekannt gemacht am 16. Dezember 2021, GVBl. LSA S. 616), verordnet:

§ 1

Die Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021 (GVBl. LSA S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2022 (GVBl. LSA S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Zukünftig soll die Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere des Mindestabstandes und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, neben dem Impfen und Testen eine Rückkehr zur Normalität ermöglichen. Es wird den unterschiedlichen Infektionsrisiken in geschlossenen Räumen und im Freien soweit wie möglich Rechnung getragen. In geschlossenen Räumen, insbesondere in Ladengeschäften und im Öffentlichen Personennah- und -fernverkehr, wird die Verwendung von FFP2-Masken dringend empfohlen. Aufgrund der Belastung des Gesundheitssystems, einhergehend mit hohen Infektionszahlen, besonders in Anbetracht der raschen Verbreitung der Omikron-Variante, sind eine Reduzierung der Kontakte und Schutzmaßnahmen wie die 2-G-Zugangsmodelle oder Testverpflichtungen erforderlich. Die Landesregierung beabsichtigt, die Schutzmaßnahmen schrittweise aufzuheben, soweit dies insbesondere in Anbetracht der Belastung des Gesundheitssystems angemessen ist. In einem ersten Schritt wird im Wesentlichen das 2-G-Zugangsmodell in bestimmten Bereichen, insbesondere im Einzelhandel, aufgehoben. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 14. Dezember 2021 nach § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der

Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt.“

2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 1 und 3 mit Ausnahme von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Archiven sowie Autokinos,“
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 7 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 bis 6“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 bis 6“ ersetzt.
 - cc) Nummer 9 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind Personen, die weder vollständig geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind, nur gestattet, wenn an ihnen höchstens zehn Personen teilnehmen.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für private Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Haushalten, einschließlich der zu deren Haushalten gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
 - d) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
4. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „24. Februar 2022“ durch die Angabe „5. März 2022“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 17. Februar 2022.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Grimm-Benne